

ist wahrscheinlich 974 (zu Ingelheim?) und die ältere Tochter, Gisela⁵³⁾, ist höchstwahrscheinlich in Utrecht geboren, während die jüngere Tochter Brigida⁵⁴⁾ erst nach der Rehabilitierung Heinrichs und wohl in Regensburg um 986 das Licht der Welt erblickte.

münster in Regensburg geschenkt habe, trotz des Textes: *Traditio Heinrici ducis et matris eius Judite . . . quale frater eius nomine Brun . . .* und fügt bei, Brun müsse zwischen 974 und 976 geboren sein. Vgl. K.F. Werner, Die Nachkommen Karls des Großen, S. 474, der auf den Widerspruch zwischen dem Kopfregeß und dem Text hinweist. Diese Widersprüche sprechen nach K.F. Werner „nicht für die Echtheit der Urkunde“; man wird sie am besten für die Genealogie der bayerischen Liudolfinger nicht weiter verwenden. Es besteht dann kein Zweifel, daß der Brun der Urkunde vom 22. 7. 976 der noch sehr junge Sohn des „Zänkers“ und spätere Bischof von Augsburg ist, der die Schenkung wohl noch vor der Inhaftierung seines Vaters (Sommer 974) erhalten hatte und dem sie zur Strafe für den Aufstand seines Vaters (Frühjahr 976) entzogen worden war. Auch das Fehlen eines Epithetons (*carus*, *carissimus* o.ä.) weist darauf hin, daß der Kaiser damals für diesen *nepos* keine besondere Sympathie hegte.

⁵³⁾ Die Vermählung Giselas, der Schwester Kaiser Heinrichs II., mit (dem späteren König) Stephan (ursprünglich Waik) von Ungarn, fand wahrscheinlich Ende 997 statt (Reg. Imp. 3, 1246f.; M. Uhrlirz, Jbb. Ottos III., S. 250). Stephan soll nach (allerdings späten) ungarischen Geschichtsschreibern schon 969 geboren sein. Beim Tode seines Vaters († 997) wird er zwar noch als *iuvēnis* bzw. *adhuc puer* bezeichnet (M. Uhrlirz, Jbb. Ottos III., S. 504ff.; L. Auer, Geburtsjahr, S. 225, Anm. 21), aber beide Termini schließen ein Alter von 28 Jahren nicht aus (vgl. oben Anm. 52). Bald nach dem Tode seines Vaters errang er bei Veszprem einen Sieg über die Aufständischen; er wird damals wohl eher um 25 als um 15 Jahre alt gewesen sein. Es fehlen also alle Beweise dafür, daß Stephan bei der Heirat noch „sehr jung“ und Gisela „noch ein Kind“ gewesen ist. Gisela wird 997 mindestens 17 Jahre alt gewesen sein. Nach dem Tode ihres Gatten († 1038) wurde sie von heidnischen Ungarn mißhandelt und gefangengesetzt und erst 1045 von Kaiser Heinrich III., dem Sohne ihrer Verwandten Gisela, befreit. Sie trat in das Kloster Niedernburg (Passau) ein und wurde noch dessen Äbtissin. Als Todesjahr wird häufig „um 1060“ angegeben. Diese Vermutung steht aber auf höchst unsicherer Grundlage, wie die Schrift von Wolfgang Maria Schmid, Das Grab der Königin Gisela von Ungarn, Gemahlin Stephans I. des Heiligen (1912) zur Genüge bezeugt. Es ist eine völlig unbeweisbare Annahme, daß Gisela beim Tode Hermanns von Reichenau (1054) „noch nicht gestorben war: denn sonst hätte er die 1043—1045 verfaßte Notiz *consenuit* (MGH SS 5, S. 117/18) wohl geändert“ (Schmid, Das Grab, S. 29). Da der anthropologische Befund der Skelettreste ungefähr ein Alter von 70 Jahren erschließen läßt und da Schmid von der Annahme ausgeht, daß Gisela um 985 geboren wurde und daß ihre Vermählung höchstwahrscheinlich 1003 stattgefunden“ hat (Schmid, Das Grab, S. 5), während man heute schon 997 als Jahr der Vermählung annimmt, kommt Schmid auf die Jahre 1055—1060 als Zeit ihres Todes. Es ist aber unmöglich, aus einem vermuteten Todesjahr und einem mutmaßlichen Alter von 70 Jahren einigermaßen sichere Schlüsse auf das Geburtsjahr zu ziehen. Gisela kann schon um 1050 gestorben sein. Wenn sie um 980 geboren war, war sie 1050 etwa 70 Jahre alt. 980 als Geburtsjahr würde auch recht gut zu 997 als Jahr der Eheschließung passen. Wenn, wie H.L. Mikoletzky, Robert Holtzmann und L. Auer annehmen, Herzogin Gisela 978 nach Merseburg verbannt wurde und die beiden Ehegatten zwischen 978 und 985 getrennt lebten, besteht durchaus noch die Möglichkeit, daß die Königin Gisela schon 975 oder 976 geboren ist, nachdem die Geburt ihres Bruders Brun höchstwahrscheinlich schon in das Jahr 974 fällt.

⁵⁴⁾ Ob sie mit der urkundlich am 1. Juli 1004 genannten Äbtissin von Andlau identisch ist (MGH D H II 79; Reg. Imp. 2, 4, 1574), ist fraglich.